



EBNER
STOLZ

**NOTFALLKOFFER FÜR UNTERNEHMER UND VERMÖGENDE PRIVATPERSONEN –
INFORMATIONEN BEREITSTELLEN, VOLLMACHTEN ERTEILEN,
KLARE RECHTSVERHÄLTNISSE SCHAFFEN**



NOTFALLKOFFER FÜR UNTERNEHMEN

Niemand ist vor einem Unfall oder einer plötzlich auftretenden, langwierigen Erkrankung gefeit. Neben den Sorgen um die eigene Gesundheit kommt bei einem Unternehmensinhaber oder Geschäftsführer zusätzlich hinzu, dass der reibungslose Fortgang der betrieblichen Abläufe sichergestellt sein muss. Vorsorgliches Handeln ist deshalb hier sowohl aus persönlichen als auch aus betrieblichen Gründen gefragt. Dazu kann in einen sog. Notfallkoffer all das „hineingepackt“ werden, was im Notfall gebraucht wird. So lässt sich sicherstellen, dass die Geschäfte möglichst reibungslos weitergeführt werden und dringend zu treffende Entscheidungen nicht oder erst verspätet getroffen werden können.

Erforderlich ist dazu im Wesentlichen, dass

- › die den zur Vertretung bestimmten Personen die erforderlichen Vollmachten erteilt wurden,
- › gesellschafts-, erbrechtliche und ggf. eherechtliche Regelungen bestehen, die aufeinander abgestimmt sind, und deren Wirkweise zudem unter steuerrechtlichen Aspekten überprüft wurde,
- › und die Informationen den Personen zugänglich sind, die entsprechend dem Willen des Unternehmensinhabers oder Geschäftsführers Unternehmensfunktionen an dessen Stelle übernehmen sollen.

Zudem sollten im Notfallkoffer auch die Bedürfnisse im privaten Bereich Berücksichtigung finden, um die Handlungsfähigkeit und Versorgung der Familie zu sichern.



NOTFALLPLAN UND VOLLMACHTEN FÜR VER- TRETER IM BETRIEBLICHEN BEREICH

Der Unternehmensinhaber sollte vorgeben, wer im Notfall (zumindest temporär) die Geschäftsführung übernehmen kann. Auch sollte in einem Notfallplan festgelegt werden, ob Zugang zu allen wichtigen Unterlagen und Informationen besteht, ob das Unternehmen operativ auch bei Abwesenheit bzw. Handlungsunfähigkeit des Inhabers funktionsfähig ist (z. B. Zugang zu Know-How und Festlegung der strategischen Ziele) und ob Liquiditätsabflüsse drohen und welche Personen im Notfall welche Aufgaben und Funktionen übernehmen. Entsprechende Zuweisungen sollten klar kommuniziert und die dazu erforderlichen Vollmachten erteilt werden.

Von der rechtlichen Ausgestaltung her kommen dabei unterschiedliche Formen in Betracht:

- › Prokura
- › Handlungsvollmacht
- › Generalvollmacht
- › Spezialvollmacht
- › Vorsorgevollmacht (s. nachfolgend)

Je nach Art der Vollmacht sind **unterschiedliche Voraussetzungen** zu berücksichtigen und werden unterschiedliche gesetzliche Folgen ausgelöst. Es empfiehlt sich deshalb, vor Erteilung einer Vollmacht einen rechtlichen Berater hinzuziehen. Bei einer längeren Abwesenheit des Unternehmers sollte im Hinblick auf Gesellschaftsbeteiligungen eine Vertrauensperson benannt werden, die die Gesellschafterrechte des Unternehmers in der Gesellschafterversammlung innerhalb der Schranken des Gesellschaftsvertrags ausüben kann (Stimmrechtsvollmacht, bzw. unternehmensbezogene Vollmacht).

TESTAMENT, EHE- UND ERBVERTRAG, GESELLSCHAFTSVERTRAG UND DEREN WECHSELWIRKUNGEN

Insbesondere wenn ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapital- oder Personengesellschaft geführt wird, sind im **Gesellschaftsvertrag** regelmäßig Regelungen zur Rechtsnachfolge enthalten, da die andernfalls eintretende gesetzliche Folge, der Auflösung, der Fortsetzung mit den verbleibenden Gesellschaftern oder der Nachfolge aller Erben, die je nach Gesellschaftstyp variiert, ggf. nicht gewünscht ist.

Im Zusammenspiel zwischen Gesellschaftsrecht und Erbrecht gilt der Grundsatz, dass die gesellschaftsvertragliche Regelung dem Erbrecht vorgeht. Sind keine auf den Gesellschaftsvertrag abgestimmten erbrechtlichen Regelungen getroffen worden, kann dies dazu führen, dass auf den Nachfolger in die Gesellschafterstellung aus erbrechtlichen Gründen erhebliche Ausgleichszahlungen zukommen, die diesen ggf. in Liquiditätsschwierigkeiten bringen können. Es empfiehlt sich deshalb stets, erbrechtliche Regelungen in Form eines **Testaments** oder **Erbvertrags** zu treffen, die **mit dem Gesellschaftsrecht im Einklang** stehen bzw. durch die der gewünschte Ausgleich zwischen den gesellschaftsrechtlichen und erbrechtlichen Folgen getroffen wird.

Ist der Gesellschafter vor seinem Tod verheiratet, ist zudem das **Güterrecht** mit zu berücksichtigen. So kann anstelle der in Deutschland gesetzlich vorgesehenen Zugewinnsgemeinschaft die Gütertrennung oder die Gütergemeinschaft vereinbart worden sein oder aufgrund der Anwendung ausländischen Eherechts ein anderes Güterrecht zur Anwendung kommen. Auch dies sollte sowohl mit der gesellschaftsvertraglichen als auch erbrechtlichen Situation abgestimmt sein, damit entsprechend dem Willen des Gesellschafters die Gesellschaft fortgeführt werden kann.

Werden Regelungen getroffen, sollte stets geprüft werden, welche **steuerrechtlichen Implikationen** diese haben. So gilt es z. B. zu vermeiden, dass durch die Regelungen bisheriges Betriebsvermögen als entnommen gilt und somit Wertzuwächse sogleich der Ertragsbesteuerung unterliegen. Insbesondere sollte aber auch geprüft werden, welche erbschaftsteuerlichen Belastungen ausgelöst werden und ob ggf. Gestaltungspotential besteht, diese zu mindern.

Angesichts des Wechselspiels der unterschiedlichen Rechtsbereiche sollten hier stets Berater mit Know-how im Gesellschaftsrecht, Erbrecht, Eherecht und Steuerrecht hinzugezogen werden.

BEREITSTELLUNG DER UNTERNEHMENS- INFORMATIONEN

Anhand der konkreten Verhältnisse des Unternehmens sollte geprüft werden, welche Informationen welchen Personen im Notfall zugänglich sein müssen. Klassischerweise umfasst dies u. a. folgende Bereiche und Informationen:

› Finanzen

- › Geschäftskonten
- › Bürgschaften
- › Finanzierungen
- › Unternehmensbeteiligungen
- › Wiederkehrende Zahlungsverpflichtungen

› Debitoren

- › Kundeninformationen
- › Aufträge und Kalkulationen
- › Sonderkonditionen
- › Gewährleistungsfälle
- › Anhängige Rechtsstreitigkeiten

› Kreditoren

- › Lieferanteninformationen
- › Konditionen
- › Gewährleistungsfälle
- › Anhängige Rechtsstreitigkeiten

› Verträge

- › Gesellschaftsverträge
- › Vollmachten
- › Versicherungsverträge
- › Lizenzverträge
- › Miet- und Pachtverträge
- › Werbeverträge

› Geschäftsentwicklung

- › Geplante Großprojekte
- › Geplante Messeauftritte
- › Neue Markterschließungen

› Urkunden

- › Handelsregisterauszüge
- › Grundbuchauszüge
- › Patente, gewerbliche Schutzrechte

› Sonstige Informationen

- › Passwörter
- › Schlüsselverzeichnis
- › Zugangsdaten zu elektronischen Konten und Plattformen

Die Informationen sollten an einer zentralen Stelle sicher aufbewahrt werden. Für den Notfall sollte klar kommuniziert sein, wo diese Informationen zu finden sind. Zudem sollte vermerkt werden, welche Informationen welchen Personen zugänglich zu machen sind.

VORSORGE IM PRIVATEN BEREICH

Auch im privaten Bereich sollte für den Notfall Vorsorge getroffen werden, indem wichtige Informationen zum Privatvermögen, zu Verträgen, Mitgliedschaften, Passwörtern und Zugangsdaten zu elektronischen Postfächern oder Plattformen gesammelt an sicherer Stelle aufbewahrt werden. Dies betrifft auch private Unterlagen (Ehevertrag, Testamente, Erbverträge, Vollmachten), die je nach Ausgestaltung auch bei öffentlichen Stellen (insb. Amtsgerichten, Zentrales Testaments-/Vorsorgeregister) hinterlegt bzw. registriert werden können.

Geprüft werden sollte zudem, ob die gesetzliche Erbfolge dem entspricht, in welchem Umfang und in welcher Weise nach dem Willen des Erblassers Vermögen auf Angehörige übergeht. Sofern nicht bereits aus gesellschaftsrechtlichen Gründen eine **erbrechtliche Regelung** angezeigt ist, könnte diese z. B. sinnvoll sein, um gezielt Vermögen bestimmten Personen zukommen zu lassen oder einzelne Vermögensgegenstände ausgewählten Personen zu vermachen. Dabei werden regelmäßig Pflichtteilsfragen zu klären sein.

Aus **steuerrechtlicher Sicht** könnte es sich ebenfalls anbieten, eine Modifizierung der Erbfolge vorzunehmen. Ob eine solche erbrechtliche Regelung in Form eines Testaments oder eines Erbvertrags sinnvoll ist und welche erbschaftsteuerlichen Folgen dies auslöst, sollte Gegenstand einer Beratung sein.

Vorsorge im privaten Bereich sollte aber insbesondere auch für den Fall einer plötzlichen Krankheit getroffen werden. Hier kommen die Vorsorgevollmacht, die Betreuungsverfügung und die Patientenverfügung ins Spiel, die sich regelmäßig als äußerst sinnvoll und nützlich erweisen.



› **Vorsorgevollmacht:** Der Vollmachtgeber bevollmächtigt darin den Vollmachtnehmer, in seinem Namen bindende Entscheidungen zu treffen, wenn er nicht mehr in der Lage ist, den eigenen Willen zu äußern. In der Vollmacht kann geregelt werden, ob diese für alle rechtlichen Belange gilt (allgemeine Vorsorgevollmacht) oder ob nur einzelne Lebensbereiche umfasst sein sollen, wie z. B. medizinische Behandlungen durch bestimmte Ärzte, Vertretung vor Behörden, Verwaltung des Vermögens, Entgegennahme von Post, Einsichtnahme in E-Mail-Accounts, Profile in sozialen Netzwerken, Internetdepots und sonstige Onlinezahlungsmittel, sonstige Onlinevertragsbeziehungen einschließlich Onlinekonten etc., sowie die Verwaltung derselben (sog. „digitales Vermögen“). Um auf Bankkonten zugreifen zu können, verlangen manche Kreditinstitute zudem zum Nachweis der Berechtigung des Vollmachtnehmers eine gesonderte Bankvollmacht.

Die Vorsorgevollmacht kann formfrei erteilt werden. Aus Beweis Zwecken sollte diese jedoch zumindest in Schriftform, ggf. auch in notarieller Form (Beglaubigung bzw. Beurkundung mit entsprechender Kostenfolge) erteilt werden. Sicherzustellen ist zudem, dass die Vorsorgevollmacht im Bedarfsfall gut auffindbar und zugänglich ist. So ist eine Eintragung der Vorsorgevollmacht in das durch die Bundesnotarkammer verwaltete Vorsorgeregister (reine Registrierung ohne Hinterlegung) ohne inhaltliche Prüfung möglich.

Kommt es ohne Vorsorgevollmacht zum Notfall, setzt das Betreuungsgericht einen Betreuer ein. Angesichts des Zeitverzugs durch ein solches Verfahren sollten Unternehmer als Mindestvorsorge eine Vorsorgevollmacht erteilen, um das Unternehmen handlungsfähig zu halten und u. U. die Bekanntgabe von unternehmensinternen Informationen an Betreuer sowie Gerichte zu vermeiden. Eine Vorsorgevollmacht kann auch über den Tod des Vollmachtgebers hinaus erteilt werden (transmortale Vollmacht).



› **Betreuungsverfügung:** Ist eine rechtliche Betreuung durch das Betreuungsgericht anzuordnen, kann in einer Betreuungsverfügung die Auswahl des Betreuers, und auch welche Personen nicht als Betreuer erwünscht sind, sowie individuelle Wünsche hinsichtlich des Inhalts der Betreuung festgelegt werden. Die Erteilung einer Betreuungsverfügung kann zusätzlich zur Vorsorgevollmacht sinnvoll sein. Denkbar wäre auch, anstelle einer Vorsorgevollmacht nur eine Betreuungsverfügung zu verfassen. Sind allerdings nach Eintritt des Notfalls eilige Entscheidungen zu treffen, könnte das sehr formale Betreuungsverfahren eher hinderlich sein, da anders als bei der Vorsorgevollmacht die als Betreuer benannte Person erst noch durch das zuständige Gericht zu bestellen ist und in der Folgezeit von diesem kontrolliert wird.

Die schriftliche Betreuungsverfügung kann ebenso im Vorsorgeregister erfasst werden. Dadurch wird sichergestellt, dass das Gericht die Benennung des Betreuers auch tatsächlich berücksichtigen wird.

› **Patientenverfügung:** Für den Fall, dass ein Patient medizinische Entscheidungen zum Ende des Lebens hin nicht mehr persönlich treffen kann, können in der Patientenverfügung Wünsche zur medizinischen Behandlung vorgegeben werden. Diese dient zugleich als „Handlungsanweisung“ an den/die Bevollmächtigte/n bzw. Betreuer. Insbesondere im Bereich der passiven Sterbehilfe kann erklärt werden, auf welche lebensverlängernden Maßnahmen der Arzt zu verzichten bzw. wann er diese abbrechen hat.

Die Verfügung ist schriftlich zu erteilen und muss persönlich unterschrieben werden. Sie sollte an gut auffindbarer Stelle aufbewahrt werden. Sinnvoll könnte bspw. sein, dem Hausarzt eine Kopie der Patientenverfügung zukommen zu lassen. Die Patientenverfügung kann ebenso wie eine Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung beim Vorsorgeregister hinterlegt werden.

Liegt keine Patientenverfügung vor, ist der mutmaßliche Wille des Patienten entscheidend, der aber nicht immer zweifelsfrei festzustellen sein dürfte.



ANSPRECHPARTNER

Bei Fragen stehen Ihnen Ihre Ansprechpartner bei Ebner Stolz und die Experten der Nachfolgeplanung jederzeit gerne zur Verfügung.



Diese Publikation enthält lediglich allgemeinen Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Leser eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Informationen zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

Der Beitrag unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung des Herausgebers.

Wir legen großen Wert auf Gleichbehandlung. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir jedoch auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet also keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.

Rechtsstand: 19.9.2022

Redaktionelle Gesamtverantwortung:
Dr. Ulrike Höreth, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht,
ulrike.hoereth@ebnerstolz.de
Brigitte Stelzer, Rechtsanwältin, Steuerberaterin,
brigitte.stelzer@ebnerstolz.de

Alle Bilder: © www.gettyimages.com

FAZIT

Zu einer vorausschauenden Planung eines Unternehmensinhabers oder Geschäftsführers sollte ein Notfallkoffer gehören. Dieser ermöglicht im Fall seines plötzlichen Ausfalls, dass das Unternehmen soweit wie möglich in den bisherigen Bahnen weiter gesteuert werden kann. Auch im privaten Bereich empfiehlt es sich, die Handlungsfähigkeit der Familie durch Vorkehrungen sicher zu stellen.

Um insbesondere bei vertraglichen Gestaltungen optimal abgestimmt und unter Berücksichtigung aller rechtlichen – inklusive steuerrechtlichen – Belange den Notfallkoffer zu bestücken, empfiehlt sich eine entsprechend interdisziplinäre Beratung. Ihre Ansprechpartner bei Ebner Stolz stehen Ihnen hierzu gerne zur Verfügung.

